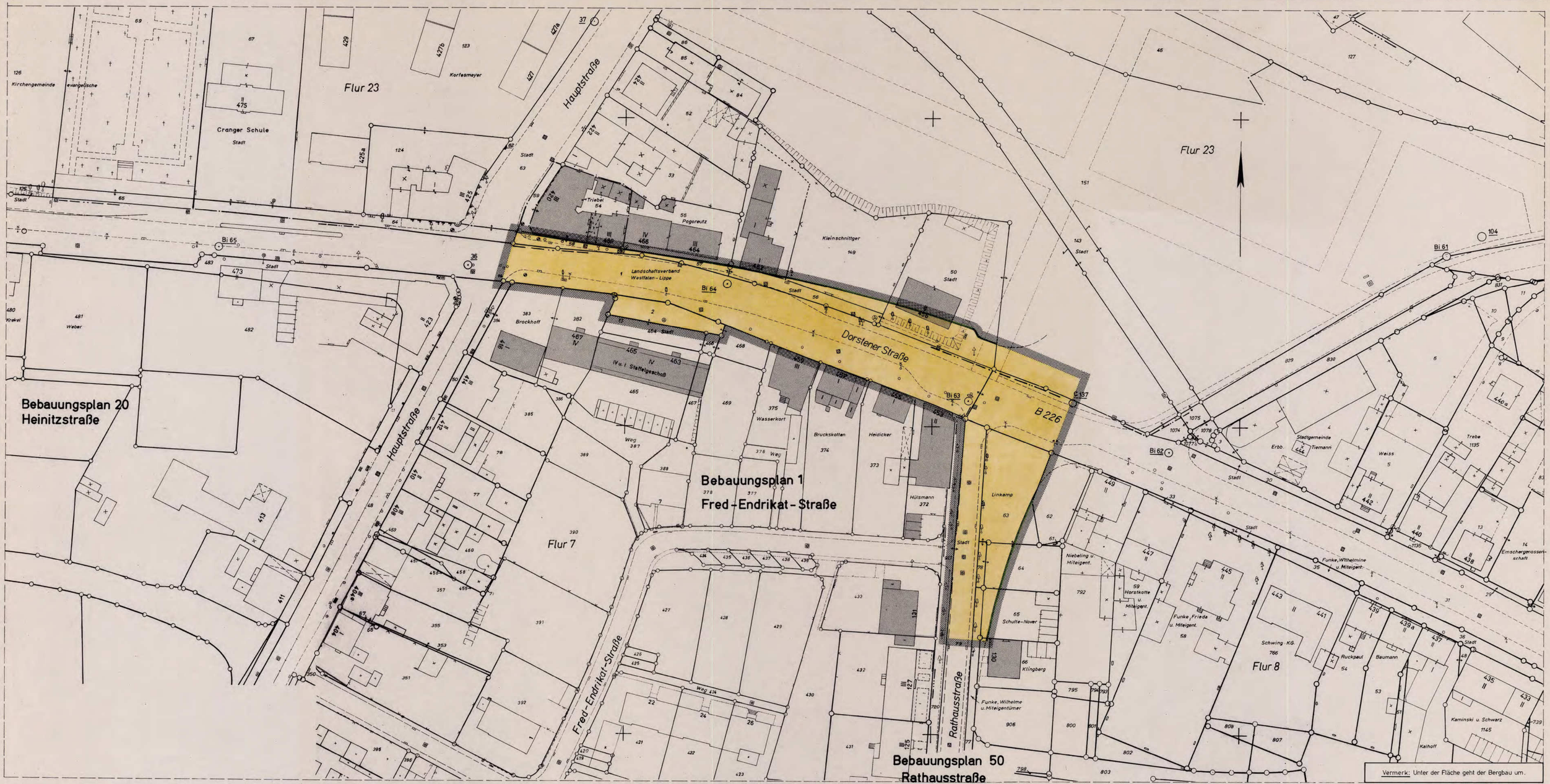


Stadt Wanne - Eickel

Gemarkung Wanne – Eickel

Flur 7,8 u. 23

Maßstab 1:500

Bebauungsplan 79

Dorstener Straße Teilbereich 3

nördl. Teil mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 4 Blatt Lageplan

1. Ausfertigung

Zeichenerklärung:

schwarz - Bestand

- W / X — Wohngebäude 4 geschossig, gewerbliche Gebäude „(eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
- G — Garage mit Einfahrtrichtung
- K — nur Kellergeschoß mit Decke
- R — Ruine
- R' — Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen

Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften.

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. BBauG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) - Bau NVO - in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I 1968 S. 1237 / 1969 S. 11) sowie § 4 der dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) i. V. mit § 103 der Bauordnung für das Land NW vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96).

Katasterangabe ergänzt; Feldvergleich ausgeführt im Jan. 1972

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) - Planzeichenverordnung -

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965

Wanne - Eickel, den 5.8.1971

Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Wanne - Eickel, den 5.8.1971

Stadtplanungsamt

Stadtvermessungs- und Katasteramt

Der Oberstadtdirektor i.V.

Städt. Vermessungsdirektor

Städt. Vermessungsdirektor

Stadtrat

Begrenzungen:

- des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
- für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- als Baulinie (zwingend)
- als Baugrenze

Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS	Kleinsiedlungsgebiet	0,4	Grundflächenzahl
WR	reines Wohngebiet	(0,6)	Geschoßflächenzahl
WA	allgemeines Wohngebiet	- 0,6 -	Baumassenzahl
MI	Mischgebiet	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
MD	Dorfgebiet	(I)	zwingend
MK	Kerngebiet	F	Flachdach
GE	Gewerbegebiet	o	offene Bauweise
GI	Industriegebiet	g	geschlossene Bauweise
SW	Wochenendhausgebiet	III / IV	Mindestgrenze 3 Geschosse Höchstgrenze 4 Geschosse
SO	Sondergebiet		

SVR nach §§ 11(3) und 16 B (5)

Gutachtliche Äußerung des SVR vom 18. 1. 1973 Az. 7-566-71 liegt vor.

Die Richtigkeit bescheinigt Wanne-Eickel, den 22.1.1973

Der Oberstadtdirektor i.A.

Städt. Vermessungsdirektor

Flächen:

- Straßenverkehrsflächen
- private Verkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- St — Stellplätze
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- Ga — Garagen
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19(3) Bau NVO.
- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 14. 10. 1971 als Entwurf aufgestellt worden.

Wanne - Eickel, den 21.7.1972

Der Oberbürgermeister i.V.

Oberbürgermeisterin

sonstige Bezeichnungen:

- mit Geh, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Kinderspielplatz
- Umformerstation
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 8. 8. 1972 bis einschl. 8. 9. 1972 öffentlich ausgelegen.

Wanne - Eickel, den 18.10.1972

Der Oberstadtdirektor i.A.

Städt. Vermessungsdirektor

Nachrichtlich:

- bereits festgesetzte Baulinie
- bereits festgesetzte Begrenzungen
- öffentlicher Wege usw.
- Straßenachse (neu)
- Fahrbahngrenze alt
- Fahrbahngrenze neu
- Gehweg
- Radweg
- Straßenbahnachse
- Messungslinie

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 22. 2. 1973 als Satzung beschlossen worden.

Wanne - Eickel, den 27.2.1973

Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wanne - Eickel, den

Der Oberstadtdirektor i.A.

Städt. Vermessungsdirektor

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom Az. (Wanne-Eickel) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr

i. A.